

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Viertes Hochschulreformgesetz

Das Vierte Hochschulreformgesetzes in der Fassung vom 2. Mai 2017 (Mitteilung des Senats, Drs. 19/1038) wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 - Änderungen zum Bremischen Hochschulgesetz

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) lit. a) wird um sublit. hh) ergänzt:
„Folgende Nummer 7 wird angefügt:
,hh) 7. die Lehrbeauftragten.“
 - b) lit. d) wird angefügt:
„d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter ‚die Lehrbeauftragten und‘ gestrichen.“
2. In Artikel 1 wird folgende Nummer 4 neu eingefügt:
 - a) „4. In §14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
,(3) Im Fall der Erbringung dauerhaft erforderlicher Dienstleistungen in den Bereichen Lehre, Technik und Verwaltung sind für die Bediensteten an den Hochschulen unbefristete Stellen vorzuhalten.“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5, die bisherigen Nummern 5 bis 28 werden die Nummern 6 bis 29.
3. In Artikel 1 Nummer 10 wird folgender Satz angefügt:
„Die Hochschulen erarbeiten zusammen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und den Interessenvertretungen der Beschäftigten Überleitungsregelungen in die neue Personalstruktur nach § 24 dieses Gesetzes.“
4. Artikel 1 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
„13. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
,Nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses soll ihnen dafür mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden und in Teilzeitverhältnisse mindestens 10 Stunden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung sollen in der Regel in Vollzeit eingestellt werden.‘
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
,Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel in Vollzeit eingestellt. Für ihre Qualifikation sollen ihnen mindestens ein Drittel und mindestens 10 Stunden ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden.‘

- c) Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 ,(4) Die Dauer des Erstvertrages für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der wissenschaftlichen Qualifizierung soll mindestens drei Jahre (Phase 1) bzw. vier Jahre (Phase 2) betragen. Verlängerungen zur Erreichung des Qualifikationszieles sind möglich.'
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5."
- 5. In Artikel 1 Nummer 15 wird in Absatz 2 Satz 4 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- 6. a) In Artikel 1 wird folgende Nummer 20 neu eingefügt:
 „20. In § 26a Artikel 1 Satz 1 wird ‚sowie im Fachbereich Musik an der Hochschule für Künste auch zur Sicherung des Lehrangebotes‘ gestrichen.“
- b) Folgende Nummer 21 wird in Artikel 1 neu eingefügt:
 „21. In § 26a wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:
 ,(6) Die Vergabe, Art und Umfang von Lehraufträgen ist von Seiten der Hochschulen semesterweise zu dokumentieren. Die Hochschulen begründen die Vergabe der Lehraufträge im Rahmen der Vorschriften nach § 26a gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.'"
- c) Die bisherige Nummer 20 wird zu Nummer 22, die bisherige Nummer 21 wird zu Nummer 23, die bisherigen Nummern 22 bis 28 werden zu Nummern 24 bis 30.
- 7. In Artikel 1 Nummer 26 wird der angefügte Absatz 3 wie folgt gefasst:
 „(3) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden.“
- 8. In Artikel 1 wird folgende Nummer 27 eingefügt:
 „27. § 75 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ‚befristet für den Zeitraum der Mittelbewilligung‘ gestrichen.
 b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.“
 c) Die bisherigen Nummern 27 bis 30 werden zu Nummern 28 bis 31.

Zu Artikel 2 - Änderungen zur Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung

- 9. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 a) In § 4 Nummer 3 lit. b) sublit. bb) werden nach dem Wort „von“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
 b) In Nummer 4 a) wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Werden Lektorinnen oder Lektoren andere Dienstaufgaben übertragen, kann ihre Lehrverpflichtung entsprechend reduziert werden.“

Begründung:

- 1. Mit diesen Änderungen erfolgt eine rechtliche Gleichstellung der Lehrbeauftragten als Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- 2. Hiermit wird das Prinzip der Dauerstellen für Daueraufgaben verankert, um den hohen Teil von Befristungen einzudämmen. Ähnliche Regelungen enthält auch das Hamburger Hochschulgesetz.
- 3. Eine solche Überleitungsregelung ist bisher nicht vorgesehen, was eine rechtliche Spaltung zwischen den Beschäftigten in den „alten“ Personal-

kategorien und Neueingestellten bewirken würde. Insbesondere für jetzige Lektorinnen/Lektoren ist es sinnvoll und notwendig, Übergänge in die Tenure-Track-Kategorien nach § 24 zu ermöglichen.

4. Diese Konkretisierung zur Qualifizierungszeit stärkt vor allem Beschäftigte, die auf Teilzeitstellen promovieren (Nachteilsausgleich). Auch der Mindestanteil von Qualifizierungszeit für promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler wird entsprechend gefasst. Außerdem wird die politische Zielsetzung, in der Regel Vollzeitstellen vorzuhalten, im Gesetz verankert. Die Mindestlaufzeit befristeter Verträge auf Qualifikationsstellen lehnt sich an die Vereinbarungen im Rahmenkodex an und stärkt die Rechte von Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler.
5. Die Verlässlichkeit des Tenure-Track wird durch eine Soll-Vorschrift gegenüber der vorgesehenen Kann-Vorschrift gestärkt.
6. a) Dauerhafte Aufgaben an der HfK (Hochschule für Künste Bremen) müssen durch sozialversicherungspflichtige, feste Stellen abgesichert werden. Die Ausnahmeregelung für die HfK, mit Lehraufträgen Regelaufgaben im Lehrangebot abzudecken, entfällt. Die Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots durch Lehrbeauftragte bleibt möglich.
b) Hiermit wird die Transparenz über die Vergabe von Lehraufträgen gestärkt.
7. Die im Vierten Hochschulreformgesetz vorgesehene Änderung zu den Anwesenheitspflichten definiert zu viele Ausnahmen und birgt Rechtsunsicherheiten für die Studierenden.
8. Hiermit wird ermöglicht, grundsätzlich auch im Bereich der Drittmittelfinanzierung unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen.
9. Die Lehrverpflichtungen von unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und von Lektorinnen/Lektoren sollen weiterhin grundsätzlich reduzierbar sein, sobald ihnen andere Dienstaufgaben übertragen werden. Durch das Vierte Hochschulreformgesetz wird diese Möglichkeit abgeschafft.

Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion
DIE LINKE